

Zugmaschinen

ZUGM.ACKERSCHLEPPER oder ZUGM.GERAETETRAEGER

Schl. Nr. ZUGM.ACKERSCHLEPPER EG-Typgenehmigung n.
8710 2003/37/EG oder EBE

Schl. Nr. ZUGM. GERAETETRAEGER EG-Typgenehmigung n.
8720 2003/37/EG oder EBE

Schl. Nr. ZUGMASCHINE EG-Typgenehmigung n.
8700 2003/37/EG oder EBE

Die Eignung des Fahrzeuges als Zugmaschine-Ackerschlepper oder Zugmaschine-Geräteträger ist wie folgt nachzuweisen:

- Eine geeignete Anhängervorrichtung muss vorhanden sein.
- Die Zugkraft muss mindestens das 0,3fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeuges betragen ($F = 0,3 \times zGG$).
- (Gegebenenfalls) Anbau von Arbeitsgeräten.

Amtliches Kennzeichen

- Vorgeschrieben: vorn und hinten (§ 60 StVZO)
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h ist eine verkleinerte Version möglich.

Rückspiegel

- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h vorgeschrieben: Ein Rückspiegel links (74/346/EWG).
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h vorgeschrieben: Je ein Spiegel rechts und links (§ 56 StVZO).

Geschwindigkeitsmesser

- Vorgeschrieben für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h.

Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Nicht vorgeschrieben.

Rückwärtsgang

- Vorgeschrieben (79/533/EWG).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

Umsturzschutzvorrichtung

- Nicht vorgeschrieben (77/536/EWG).

Abgasuntersuchung

- Nicht vorgeschrieben (§ 47a StVZO) bei 8710/8720.
- Vorgeschrieben bei 8700 ab 400 kg zGG

Fahrerlaubnis

Erforderlich:

- Klasse B;
- Klasse T bei Einsatz zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 60 km/h.
- Klasse L bei Einsatz zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 32 km/h.

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Bis zu 350 kg Leergewicht und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und/oder einem Hubraum von bis zu 50 cm³ ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Zulassung ist nicht erforderlich (§ 3 FZV).

Feld: J	Feld: 4	Feld: 5	in Zulassungsbescheinigung
L6e	–	Leicht-Kfz	EG-Typ Genehmigung
24	0400	bis 45 km/h	nationale Betriebserlaubnis

Versicherungskennzeichen

- Hinten am Fahrzeug vorgeschrieben.

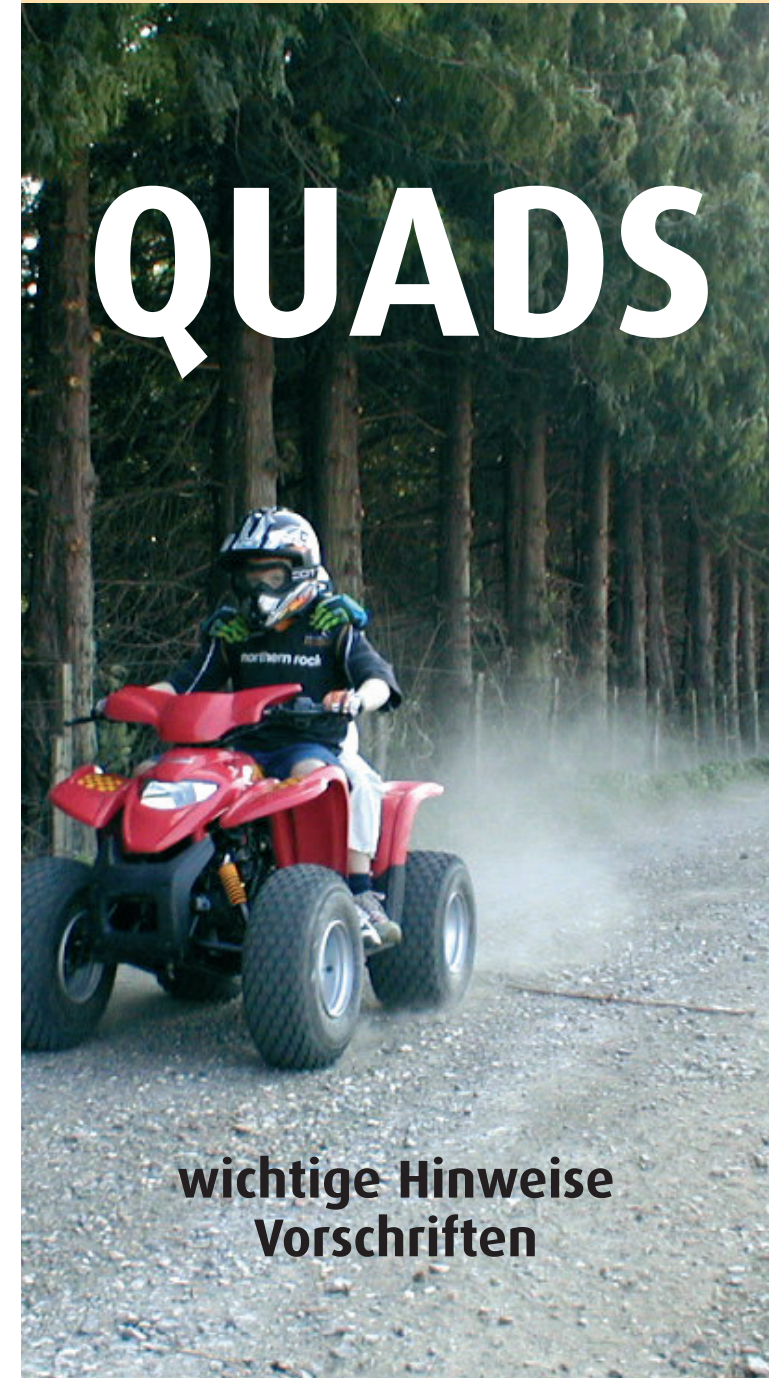
Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse S, T oder B (FeV).

Pkw

Bei Fahrzeugen mit einem Leergewicht über 400 kg und/oder einer Motorleistung von mehr als 15 kW handelt es sich um Pkw (M1 Fahrzeuge 70/156/EWG). Diese müssen den Vorschriften der StVZO genügen.

Schl.Nr. PKW OFFEN EG-Typgenehmigung nach
0101 70/156/EG oder EBE



wichtige Hinweise
Vorschriften

Für alle Quads gilt:

Helmtragepflicht

- Ein Schutzhelm muss getragen werden, wenn keine Sicherheitsgurte angelegt sind (§ 21a StVO).

Warndreieck

- Ein Warndreieck muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 53a StVZO). *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

Erste-Hilfe-Material

- Erste-Hilfe-Material muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 35h StVZO). *Mitführpflicht entfällt beim Einsatz in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.*

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Paragraphen der StVZO können erteilt werden.

Die Ausnahmegenehmigung wird nach § 70 StVZO durch die zuständige Behörde erteilt und muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Vierrädrige Kraftfahrzeuge

4-RAEDR. KFZ Z. PERS. BEF. bis 400 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

4-RAEDR. KFZ Z. GUET. BEF. bis 550 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

Feld: J	Feld: 4	Feld: 5	in Zulassungsbescheinigung
L7e	–	4-RAEDR.KFZ	EG-Typ Genehmigung
26	0400	Z. PERS.BEF.	nationale Betriebserlaubnis

Feld: J	Feld: 4	Feld: 5	in Zulassungsbescheinigung
L7e	–	4-RAEDR.KFZ	EG-Typ Genehmigung
26	1400	Z. GUET.BEF.	nationale Betriebserlaubnis

Amtliche Kennzeichen

- Vorn und hinten vorgeschrieben (§ 10 FZV).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet. (Ril. zu § 21 StVZO, Merkblatt für die Begutachtung von QUADS vom 2. Januar 2004 [VkBf. S. 26 Nr. 19] S 33/36.15.15)*
- Abmessungen: siehe § 10 FZV.
- Anbringungshöhe (93/94/EWG):
 - Unterkante mindestens 200 mm
 - Oberkante maximal 1.500 mm
- Maximale Neigung: nach oben 30 Grad; nach unten 15 Grad (93/94/EWG)

Rückspiegel

- Zwei Rückspiegel sind vorgeschrieben.
- Größe: mindestens 60 cm² (§ 56 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für die Spiegel eine EG-Typgenehmigung vorliegen (97/24/EG).

Geschwindigkeitsmesser

- Vorgeschrieben (§ 57 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für den Geschwindigkeitsmesser eine EG-Typgenehmigung vorliegen (2002/24/EG, 2000/7/EG).

Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Vorgeschrieben (§ 38a StVZO). Für loses Zubehör ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss diese Sicherung vom Hersteller fest angebaut sein (93/33/EWG).

Lichttechnische Einrichtungen

- Vorgeschrieben: Warnblinkanlage, Begrenzungsleuchte.
- Nicht vorgeschrieben, aber zulässig: Nebelscheinwerfer, Nebelschlussleuchte, Rückfahrscheinwerfer, seitliche Rückstrahler.
- Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1.300 mm müssen jeweils zwei Scheinwerfer, Rückleuchten, Bremsleuchten usw. angebaut sein.

Bereifung

- Bauartgenehmigt mit vorgeschriebener Kennzeichnung hinsichtlich Größe, Bauart, Tragfähigkeit und Geschwindigkeit.
- Für Quads als „Fahrzeuge für besondere Verwendungsbedingungen“ sind andere Reifen zulässig, wenn die Eignung für die Betriebsbedingungen des Fahrzeugs nachgewiesen ist, etwa durch eine Herstellerbescheinigung (97/24/EG Kapitel I, Anh. III).

Abgasmessung

- Bei der Hauptuntersuchung wird der CO-Anteil (Kohlenmonoxid) im Abgas gemessen.

Sicherheitsgurte

- Nicht vorgeschrieben (§ 35a StVZO).

Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse B (FeV).

NOTIZEN

Herausgeber:

KÜS Bundesgeschäftsstelle

Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation
freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e. V.
Zur KÜS 1
66679 Losheim am See

Telefon: +49 (0) 6872 9016 0
Telefax: +49 (0) 6872 9016 123
E-Mail: info@kues.de
Internet: www.kues.de

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch Ihren KÜS-Partner: